

Information

BMF - IV/7 (IV/7)



12. April 2007

BMF-010307/0096-IV/7/2007

MO-8501; Lizenzpflicht bei Knoblauch und bestimmten Erzeugnissen daraus

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhr Lizenz und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse können nachfolgende Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr nur abgefertigt werden, wenn bei Annahme der Anmeldung eine gültige Einfuhr Lizenz AGRIM vorgelegt wird. Die Lizenzfreigrenze gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beträgt 0 (null) kg.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/I_090/I_09020070330de00120022.pdf

KN-Code	Beschreibung
0703 2000	Knoblauch, frisch oder gekühlt
0703 9000 20	andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0710 8095 60	Knoblauch (1) und Allium ampeloprasum, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 9000 10	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (1) und/oder Allium ampeloprasum enthalten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 9080 30	Knoblauch (1) und Allium ampeloprasum, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0711 9090 10	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (1) und/oder Allium ampeloprasum enthalten, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum

	unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0712 9090 10	Knoblauch (1) und Allium ampeloprasum und Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch (1) und/oder Allium ampeloprasum enthalten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet

Bundesministerium für Finanzen, 12. April 2007